

Absenzenregelung für die Qualifikationsphase

1 Entschuldigungen

1.1 Erkrankungen (allgemeine Regeln)

1.1.1 Die Schule muss am ersten Fehltag zwischen 7:30 und 7:50 Uhr über das **Elternportal** oder **telefonisch (Tel. 0821-246410)** über die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit benachrichtigt werden. Geht die Erkrankung über die angekündigte Fehlzeit hinaus, muss eine erneute telefonische Benachrichtigung erfolgen. Die Meldung einer Erkrankung über das Elternportal gilt ab sofort als schriftliche Entschuldigung. Es müssen keine gelben Zettel ausgefüllt und abgegeben werden. Wurde die Erkrankung nur telefonisch gemeldet, ist beim Wiederbesuch der Schule sofort eine schriftliche Krankheitsbestätigung (gelber Vordruck; im Sekretariat erhältlich) mit Angabe der Dauer der Krankheit im Absenzenfach der jeweiligen Jahrgangsstufe vor dem Sekretariat abzugeben.

1.1.2 Dauert die Erkrankung **mehr als 3 Unterrichtstage**, so kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden, bei Erkrankungen von mehr als 10 Unterrichtstagen muss es grundsätzlich der Schule vorgelegt werden (BaySchO § 20 (2)).

1.1.3 Häufen sich bei einer/einem Schüler*in die Fehltage oder besteht Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule bis auf Widerruf die **Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attestes** bei jedem Versäumnis fordern (BaySchO § 20 (2)).

1.1.4 Ein ärztliches Zeugnis ist spätestens 10 Tage, nachdem es verlangt wurde, der Schule vorzulegen (BaySchO § 20 (2)).

1.2 Erkrankung während der Unterrichtszeit

Erkrankt die/der Schüler*in während der Unterrichtszeit, muss sie/er sich vor Verlassen des Schulgeländes durch eine/einen der Oberstufenkoordinator*innen befreien lassen. Dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht. Besteht Attestpflicht, so ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzuholen. Wegen der Fürsorgepflicht der Schule werden je nach Art der Erkrankung ggf. auch die Eltern volljähriger Schüler*innen angerufen.

1.3 Beurlaubungen

Anträge auf Beurlaubung (z. B. wegen wichtiger Arzttermine, familiärer Veranstaltungen oder der Führerscheinprüfung) müssen **rechtzeitig** (i.d.R. 3 Werktagen vorher) schriftlich bei der stellvertretenden Schulleitung eingereicht werden und werden nur bei unvermeidlichen Terminen genehmigt.

1.4 Distanzunterricht

Die Meldung bzgl. Krankheit erfolgt über das Elternportal – sowohl für den ganzen Tag als auch für einzelne Unterrichtsstunden. Eine Nachricht an die betreffenden Lehrkräfte ist wünschenswert.

Bei Arztbesuch sollte ein Attest ausgestellt und per chat / mail an die/den Oberstufenkoordinator*in geschickt werden. Bei längerer Krankheit ist ein solches Attest verpflichtend.

Anträge auf Beurlaubung sind per chat / mail an die/den Oberstufenkoordinator*in zu schicken.

2 Leistungsnachweise

2.1 Gründe für Versäumnisse von Leistungsnachweisen sind in erster Linie Erkrankungen oder dringende Termine, die nicht von der / vom Schüler*in beeinflussbar sind.

2.1.1 Bei Erkrankungen am Tag einer angekündigten Leistungserhebung **muss** ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Dieses kann nur anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin / der Arzt während der Zeit der Erkrankung treffen konnte. Es ist spätestens 10 Tage nach dem Termin der Leistungserhebung vorzulegen.

2.2 Versäumt ein*e Schüler*in einen angekündigten Leistungsnachweis **ohne ausreichende Entschuldigung**, so ist die Note **ungenügend (0 Punkte)** zu erteilen (**GSO § 26(4)**).

3 Ersatzprüfung

3.1 Jede*r Schüler*in ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte **unverzüglich und eigenständig nachzuholen**, sodass sie in Zukunft abrufbar sind.

3.2 Eine mündliche Ersatzprüfung kann von der / vom Kursleiter*in angesetzt werden, wenn die **mündlichen Leistungen** der Schülerin / des Schülers infolge gehäufter Absenzen **nicht hinreichend beurteilt** werden können. Der Prüfungsstoff bezieht sich auf die versäumten Lerninhalte, d.h. unter Umständen auf die **Lerninhalte des gesamten Ausbildungsabschnitts**.

3.3 Nimmt die/der Schüler*in an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen (GSO §27 (4)). Liegt dieses nicht vor, so wird die Leistung mit der Note **ungenügend (0 Punkte)** bewertet.